



# Zugänge zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete aus der Ukraine

## Übersicht

| Aufenthaltsstatus   | Arbeitsmarkt-<br>zugang: ja / nein | Was ist zu beachten?<br>Was ist zu tun?   |
|---|------------------------------------|---|
| Visumsfreie Einreise und Aufenthalt bis zum 23.05.2022 nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung | nein                               | Während eines visumfreien Aufenthalts bis zum 23.05.2022 ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme von typischen Geschäftsreisetätigkeiten, nicht erlaubt.  |
| Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“  | ja                                 | Sie erhalten automatisch eine Arbeitserlaubnis und die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist erlaubt.<br><br>Hierfür müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragen.<br><br>Die Fiktionsbescheinigung wird Ihnen zur Überbrückung der Bearbeitungszeit Ihres Antrags ausgestellt. Sie muss einen entsprechenden Vermerk aufweisen „Erwerbstätigkeit erlaubt“. |
| Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG mit dem Vermerk: „Erwerbstätigkeit erlaubt“                      | ja                                 | Sie erhalten automatisch eine Arbeitserlaubnis und die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist erlaubt.<br><br>Hierfür müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragen.<br><br>Die Aufenthaltserlaubnis muss einen entsprechenden Vermerk aufweisen „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Es ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.               |